
-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Alterssicherung der Landwirte
Abteilung	10.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	04.08.1999

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	06.02.2001
-------	------------

Auf die Revision der KlÄger werden das Urteil des Sozialgerichts Augsburg vom 4. August 1999 sowie die Bescheide der Beklagten vom 24. April 1998 in Gestalt der Widerspruchsbescheide vom 25. September 1998 aufgehoben. Die Beklagte hat den KlÄgern die auergerichtlichen Kosten beider RechtszÄge zu erstatten.

GrÄnde:

I

Streitig ist, ob die KlÄger zur Erstattung von BeitragszuschÄssen verpflichtet sind, die ihnen die Beklagte fÄr die Monate Juni 1997 bis MÄrz 1998 nach Â§ 32 des Gesetzes Äber die Alterssicherung der Landwirte (ALG) in HÄhe von jeweils 1.582 DM gewÄhrt hatte.

Die KlÄger betreiben gemeinsam eine Landwirtschaft und sind bei der Beklagten pflichtversichert. AntragsgemÄ bewilligte die Beklagte ihnen mit Bescheiden vom 6. November 1995 und 22. Mai 1996 auf der Grundlage der Einkommensteuerbescheide fÄr die Veranlagungsjahre 1993 (Bescheid vom 17. Mai 1995, vorgelegt am 23. Oktober 1995) und 1994 (Bescheid vom 18. MÄrz

1996, vorgelegt am 13. Mai 1996) Beitragszuschüsse in Höhe von monatlich 233 DM (Einkommensklasse 1) ab dem 1. Januar 1995, monatlich 214 DM (Einkommensklasse 3) ab dem 1. Mai 1995 und monatlich 149 DM (Einkommensklasse 11) ab dem 1. Juni 1996. Es folgten auf der Grundlage des vorgelegten Einkommensteuerbescheides für das Veranlagungsjahr 1994 mit Bescheiden vom 18. Dezember 1997 die Neufeststellungen der Beitragszuschüsse für das Jahr 1997 (monatlich 161 DM, Einkommensklasse 11). Die Bescheide und das von den Klägern am 25. April 1995 unterschriebene Antragsformular enthielten jeweils hervorgehoben den Hinweis, daß nach Ausfertigung eines neuen Einkommensteuerbescheides dieser spätestens bis zum Ablauf des zweiten auf das Datum des Bescheides folgenden Kalendermonats vorzulegen sei. Falls dem nicht entsprochen werde, müsse der zwischenzeitlich gewährte Beitragszuschuß zurückgefordert werden, selbst wenn er nach den Einkommensverhältnissen zugestanden hätte.

Am 11. März 1998 legten die Kläger, von der Beklagten dazu mit Schreiben vom 30. Januar 1998 aufgefordert, den Einkommensteuerbescheid vom 17. April 1997 für das Veranlagungsjahr 1995 vor. Unter Berücksichtigung der in diesem Bescheid ausgewiesenen Einkommen stellte die Beklagte mit den streitgegenständlichen Bescheiden vom 24. April 1998 in Gestalt der Widerspruchsbescheide vom 25. September 1998 ua fest, daß ab dem 1. April 1998 weiterhin der Anspruch auf Beitragszuschuß in Höhe von monatlich 236 DM (Einkommensklasse 4) bestehe, zzgl 118 DM monatlich bei dem Kläger zu 2) für den Sohn als mitarbeitenden Familienangehörigen; für die Monate Juni 1997 bis einschließlich März 1998 ruhe der Beitragszuschuß jedoch, da der Einkommensteuerbescheid 1995 nicht innerhalb der gesetzlichen Frist von zwei Monaten nach seiner Ausfertigung vorgelegt worden sei. Die Rückzahlung von jeweils 1.582 DM zzgl 480 DM bei dem Kläger zu 2) würden zurückgefordert. Zur Begründung ihres Widerspruchs gaben die Kläger an, sie seien sich sicher, der Beklagten im Mai 1997 den Einkommensteuerbescheid für das Veranlagungsjahr 1995 zugeschickt zu haben. Ihnen stünden die Beitragszuschüsse im streitigen Zeitraum in der höheren Einkommensklasse zu.

Das Sozialgericht Augsburg (SG) hat mit Urteil vom 4. August 1999 die Klagen abgewiesen. Zwar müsse nach den Angaben der Kläger die erste Übersendung des Einkommensteuerbescheides für 1995 im Mai 1997 auf dem Postwege verloren gegangen sein. Da [§ 32 Abs 4 ALG](#) aber auf die "Vorlage" bei der Beklagten abstelle, hätten die Kläger das Risiko des Verlustes bei Überweisung des Einkommensteuerbescheides auf dem Postwege zu tragen. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gem [§ 27](#) Zehntes Buch Sozialgesetzbuch "Verwaltungsverfahren" (SGB X) sei hier nicht zu gewähren. Ergänzend zu den Gründen der Widerspruchsbescheide ([§ 136 Abs 3](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG)) hat das SG ausgeführt, [§ 32 Abs 4 Satz 1 und 2 ALG](#) verstoße nicht gegen Art 14 (Eigentumsschutz) und Art 20 Abs 1 (Sozialstaatsprinzip) Grundgesetz (GG). Das Ausschließen legaler steuerrechtlicher Gestaltungsmöglichkeiten durch die Wahl des Zeitpunkts der Einreichung der entsprechenden Einkommensteuererklärung führe hier dazu, daß die Zeiten eines relativ niedrigen Beitragszuschusses verkürzt bzw Zeiten eines relativ hohen Beitragszuschusses verlängert werden

kÄ¶nnten. Zur MiÄ¶brauchsverhinderung sei das Ruhen auch dann hinzunehmen, wenn ä¶¶ wie hier ä¶¶ der Einkommensteuerbescheid mÄ¶glicherweise auf dem Postwege verloren gegangen sei. Rechtliche Alternativen seien hierzu nicht erkennbar; insbesondere sei die Beklagte nicht von Amts wegen zu Anfragen bei den FinanzbehÄ¶rden gemÄ¶ß [Ä§ 21 Abs 4 SGB X](#) verpflichtet. Eine teleologische Reduktion von [Ä§ 32 Abs 4 ALG](#) is einer BeschrÄ¶nkung der RÄ¶ckforderung auf jene FÄ¶lle, in denen BeitragszuschÄ¶sse auch tatsÄ¶chlich entweder dem Grunde oder der HÄ¶he nach nicht zugestanden hÄ¶tten, sei im Wege der richterlichen Rechtsfortbildung nicht mehr mÄ¶glich. Nur in einem einzigen der rund 30 am SG rechtshÄ¶ngigen einschlä¶gigen Verfahren hÄ¶tten sich Hinweise auf ein doloses Verhalten von ZuschuÄ¶berechtigten ergeben.

Mit ihrer Sprungrevision rÄ¶gen die KlÄ¶ger eine Verletzung von [Ä§ 32 Abs 4 ALG](#). Diese Vorschrift mÄ¶sse so ausgelegt werden, daÄ¶ die Leistung nur dann ruhe und eine RÄ¶ckforderung nur zulÄ¶ssig sei, wenn die BeitragszuschÄ¶sse auch tatsÄ¶chlich entweder dem Grunde oder der HÄ¶he nach nicht zugestanden hÄ¶tten (Hinweis auf das Urteil des SG Regensburg vom 7. Mai 1999 ä¶¶ [S 10 LW 42/98](#) -).

Die KlÄ¶ger beantragen,

das Urteil des Sozialgerichts Augsburg vom 4. August 1999 und die Bescheide der Beklagten vom 24. August 1998 in Gestalt der Widerspruchsbescheide vom 25. September 1998 werden aufgehoben. Die Beklagte wird verurteilt, den KlÄ¶gern fÄ¶r den Zeitraum vom 1. Juni 1997 bis 31. MÄ¶rz 1998 BeitragszuschuÄ¶ nach [Ä§ 32 ALG](#) zu bewilligen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurÄ¶ckzuweisen.

Der Wortlaut von [Ä§ 32 Abs 4 ALG](#) lasse die von den KlÄ¶gern in ErwÄ¶gung gezogene Differenzierung zwischen zuschuÄ¶erheblichen und nicht zuschuÄ¶erheblichen Einkommensteuerbescheiden nicht zu. Ein Ermessensspielraum bestehe nicht. Entstehungsgeschichte des BeitragszuschuÄ¶rechtes, die konkrete Ausgestaltung der Normen, die GesetzesbegrÄ¶ndung und die Gesetzssystematik erschlä¶ssen einen Gesetzeszweck, der mit der von den KlÄ¶gern vertretenen Auffassung nicht zu vereinbaren sei.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung des Senats ohne mÄ¶ndliche Verhandlung durch Urteil einverstanden erklÄ¶rt ([Ä§ 124 Abs 2 SGG](#)).

II

Die Revision der KlÄ¶ger erweist sich auf der Grundlage der einschlä¶gigen Rechtsprechung des Senats (1) als begrÄ¶ndet. Zwar liegen die tatbestandsmÄ¶ßigen Voraussetzungen fÄ¶r das Ruhen der BeitragszuschÄ¶sse

für die Zeit von Juni 1997 bis März 1998 vor (2); die angefochtenen Bescheide sind jedoch deshalb rechtswidrig, weil die Beklagte das ihr zustehende Ermessen nicht ausgeübt hat, ob die den Klägern gezahlten und ihnen nach den tatsächlichen Einkommensverhältnissen zustehenden Beiträge in vollem Umfang oder nur teilweise ruhen und zurückzufordern sind (3).

(1)

Der Senat geht hierbei von folgenden Grundsätzen aus (vgl. insoweit im einzelnen das Senatsurteil vom 17. August 2000 [B 10 LW 8/00 R](#), das den Beteiligten zur Kenntnis gegeben wurde):

Das mit dem ALG eingeführte Verfahren zur Berechnung des Beitragszuschusses (neue Anrechnungsmethode) stellt maßgeblich auf jene Einkünfte ab, die sich aus dem letzten (dem sich auf das zeitlichste Veranlagungsjahr beziehenden) Einkommensteuerbescheid ergeben (wenn für eines der letzten vier Kalenderjahre eine Veranlagung zur Einkommensteuer erfolgt ist): [Â§ 32 Abs 3 Satz 4 Nr 1 ALG](#). Damit ist die Alterskasse darauf angewiesen, jeweils die neuesten Einkommensteuerbescheide zu erhalten. Deshalb regelt [Â§ 32 Abs 4 Satz 1 Halbsatz 1 ALG](#), daß ihr der Einkommensteuerbescheid spätestens zwei Kalendermonate nach seiner Ausfertigung vorzulegen ist (also bei Ausfertigung im April wie hier spätestens bis Ende Juni). Geschieht dies, so werden die sich hieraus ergebenden Änderungen vom Ersten des auf die Vorlage des Bescheides folgenden Kalendermonats an berücksichtigt ([Â§ 32 Abs 4 Satz 2 ALG](#); also bei Ausfertigung im April und rechtzeitiger Vorlage, je nach Vorlagemonat, ab 1. Mai, 1. Juni oder 1. Juli).

Wird der Einkommensteuerbescheid erst verspätet vorgelegt, so ergeben sich hieraus unterschiedliche Konsequenzen, je nachdem, ob sich nach den Feststellungen im Steuerbescheid ein niedrigerer (a) oder ein gleich hoher oder höherer (b) Beitragszuschuß errechnet als bisher gezahlt.

(a) Soweit sich die Festsetzungen in dem neuen, der Alterskasse verspätet vorgelegten Einkommensteuerbescheid negativ auf den Beitragszuschuß auswirken also zu einem niedrigeren oder gar keinem Anspruch führen -, erfolgt ab dem Beginn des dritten Kalendermonats nach Ausfertigung des Einkommensteuerbescheides (vgl. [Â§ 107a Satz 2 ALG](#), also bei Ausfertigung im April wie hier ab 1. Juli) eine Neufeststellung, und der Landwirt hat die entsprechende Überzahlung in jedem Fall zu erstatten. Dies folgt auch ohne die Ruhensvorschrift des [Â§ 32 Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 ALG](#) aus der Regelung des [Â§ 32 Abs 4 Satz 1 Halbsatz 1](#) iVm [Â§ 34 Abs 4 ALG](#); nach der letztgenannten Vorschrift ist bei einer Änderung der für den Beitragszuschuß maßgebenden Verhältnisse die bisherige Bewilligung vom Zeitpunkt der Änderung an aufzuheben. Da diese Sonderregelung zu [Â§ 48 Abs 1 SGB X](#) rückwirkende Neufeststellungen zu Lasten des Betroffenen erlaubt, ohne Gesichtspunkte des Vertrauensschutzes zu berücksichtigen (hierzu Senatsurteil vom 8. Oktober 1998, [SozR 3-5868 Â§ 32 Nr 2](#) S 14), kann der Betroffene jedenfalls keinen Vorteil daraus ziehen, daß der Alterskasse ein neuer, maßgeblicher Einkommensteuerbescheid

erst verspätet bekannt wird. Der rückbezahlte Beitragszuschuss ist zur Rückzahlung ([Â§ 50 Abs 1 SGB X](#)).

(b) Soweit nicht bereits nach den Grundsätzen zu (a) der gesamte Beitragszuschuss zur Rückzahlung ist, greift die Ruhensvorschrift des [Â§ 32 Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 ALG](#) ein: Hiernach ruht es wird der Einkommensteuerbescheid nicht rechtzeitig vorgelegt es der Beitragszuschuss vom Beginn des Monats, in dem der Bescheid (gemeint: noch) fristgemäß hätte vorgelegt werden können (hier also ab 1. Juni) bis zum Ablauf des Monats der tatsächlichen Vorlage (bei Vorlage im März des Folgejahres also bis zum 31. März): Die Regelung setzt bereits vom Tatbestand her ein Verschulden voraus (s hierzu das Senatsurteil vom 17. August 2000 es [B 10 LW 8/00 R](#) unter II 1, S 8 des Umdrucks). Die Leistungsbewilligung ist insoweit aufzuheben. Dies geschieht naturgemäß stets rückwirkend, da der Alterskasse die Existenz eines neuen Einkommensteuerbescheides nicht bereits mit seinem Erlaß bekannt wird. Die Aufhebung der Leistungsbewilligung mit Wirkung für die Vergangenheit (wegen des nachträglich festgestellten Ruhens) ist auch hier ohne weitere Voraussetzungen und ohne Rücksicht auf einen etwaigen Vertrauensschutz möglich ([Â§ 34 Abs 4 ALG](#)); ein für den Ruhenszeitraum gezahlter Beitragszuschuss ist dann zur Rückzahlung ([Â§ 50 Abs 1 SGB X](#)).

Der Ruhensvorschrift des [Â§ 32 Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 ALG](#) kommt damit ein reiner Sanktionscharakter zu. Sie ist unter entsprechender Anwendung des [Â§ 67](#) des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) verfassungskonform einschränkend auszulegen: Die Alterskasse hat ein Ermessen auszuüben, ob der im Ruhenszeitraum ausgezahlte und nach dem maßgeblichen Steuerbescheid auch zustehende Beitragszuschuss in voller Höhe ruht oder lediglich teilweise (Senatsurteil vom 17. August 2000 es [B 10 LW 8/00 R](#) unter II 3 und 4, S 13 ff des Umdrucks).

(2)

Das Ruhen gemäß [Â§ 32 Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 ALG](#) entfällt nicht deshalb von vornherein, weil den Klägern, hätten sie den Einkommensteuerbescheid für das Veranlagungsjahr 1995 rechtzeitig vorgelegt, ein höherer Beitragszuschuss zugestanden hätte (nach dem Akteninhalt hätte der monatliche Beitragszuschuss für das Jahr 1997 unter Beachtung der Einkommensverhältnisse im Veranlagungsjahr 1995 sich auf 231 DM belaufen haben). Dieser Umstand kann allenfalls im Rahmen der der Beklagten obliegenden Ermessensausübung berücksichtigt werden (Gesichtspunkt der es Doppelbestrafung es). Der Senat hat bereits im zitierten Urteil vom 17. August 2000 es [B 10 LW 8/00 R](#) es im einzelnen begründet, warum die in [Â§ 32 Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 ALG](#) angeordnete Folge des Ruhens des Anspruchs auf Beitragszuschuss bei nicht rechtzeitiger Vorlage des jeweils zeitlich nächsten Einkommensteuerbescheides auch insoweit gerechtfertigt ist, als den Versicherten der ihnen gezahlte es oder gar ein höherer es Beitragszuschuss auch auf der Grundlage des maßgebenden, der Alterskasse jedoch nicht bekannten Einkommensteuerbescheides zugestanden hätte. Es ist insoweit auf die

Ausführungen zu II 1 der Gründe des Senatsurteils aaO (insbesondere S 7) hinzuweisen.

Den Klägern ist weiterhin – jedenfalls ab September 1997 – auch ein schuldhaftes, zumindest fahrlässiges Verhalten – als Voraussetzung für das Ruhen nach [Â§ 32 Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 ALG](#) (s hierzu Senatsurteil vom 17. August 2000 – [B 10 LW 8/00 R](#) – unter II 1; zum maßgeblichen Verschuldensbegriff vgl Senatsurteil vom 17. August 2000 – [B 10 LW 22/99 R](#) – S 7 der Gründe, mwN; BSG vom 20. September 1977, [BSGE 44, 264, 273](#)) – vorzuwerfen. Ohne Verschulden handelt danach jener Betroffene, der die Sorgfalt beachtet, die einem im jeweiligen Verwaltungsverfahren gewissenhaft Handelnden nach den gesamten Umständen des jeweiligen Falles zuzumuten ist. Wie vom SG ausdrücklich festgestellt, waren die Kläger von der Beklagten wiederholt und unmissverständlich auf ihre aus [Â§ 32 Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 ALG](#) folgenden Pflichten hingewiesen worden. Sie geben dazu bereits im Vorverfahren an, entsprechend dieser Verpflichtung gehandelt zu haben, indem sie – im Mai 1997 – der Beklagten eine Kopie des Einkommensteuerbescheides für das Veranlagungsjahr 1995 zugeschickt hätten. Nach der Vermutung des SG soll der Einkommensteuerbescheid auf dem Postwege verloren gegangen sein. Auch wenn der erkennende Senat die Rechtsansicht des SG nicht teilt, wonach die Kläger das Risiko für den Verlust auf dem Postwege tragen müssten (dazu a), bleibt ihnen beim bisher gegebenen Sachstand vorzuwerfen, dass sie sich nicht nach dem Verbleiben des Bescheides in angemessener Frist bei der Beklagten erkundigt haben (dazu b).

a) Ein Vorwurf des Inhalts, ein Landwirt habe den maßgeblichen Einkommensteuerbescheid schuldhaft nicht fristgemäß vorgelegt, kann jedenfalls dann nicht mehr erhoben werden, wenn der Landwirt den Bescheid nachweislich an die landwirtschaftliche Alterskasse abgesandt hat. Für die Geltung dieses allgemeinen Rechtsgrundsatzes bedarf es keiner unmittelbaren Anwendung der Wiedereinsetzungsbestimmung des [Â§ 27 SGB X](#), denn das Verschulden ist bereits materiell-rechtliche Voraussetzung des Ruhens bei Fristversäumung: Wird die Vorlagefrist schuldhaft nicht eingehalten, ruht der Beitragszuschuss. Umgekehrt fehlt es bereits an einer Tatbestandsvoraussetzung dieser Sanktion, wenn feststeht, dass die unterbliebene Vorlage nicht verschuldet ist; dann bedarf es keiner Wiedereinsetzung in die Vorlagefrist.

Deshalb ist hier auch nicht weiter darauf einzugehen, ob gegen eine Anwendung der Wiedereinsetzung eingewendet werden könnte, diese sei normativ ausgeschlossen (vgl [Â§ 27 Abs 5 SGB X](#)). Allein die vom SG angesprochene Befürchtung, die gesetzliche Regelung könne durch den Missbrauch (– rechtzeitige Absendung – als Ausrede bei tatsächlich schuldhafter Versäumung) unterlaufen werden, rechtfertigt jedenfalls nicht, auch den sorgfältig handelnden Betroffenen mit dem Risiko des Postverlustes zu überziehen; die Befürchtung des Missbrauchs spricht eher dafür, dass Verwaltung und Tatsachengerichte die Sorgfaltsanforderungen angemessen handhaben.

Vor diesem Hintergrund sind die allgemeinen Regeln insbesondere auch zur Beweis- (Feststellungs-)last für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, wie sie für die Verfahrens- und die materiell-rechtlichen Fristen Anwendung finden (vgl. [Â§ 27 SGB X](#), [Â§ 67 SGG](#)), entsprechend (dh ohne die Regeln über die Fristen und Glaubhaftmachung, [Â§ 27 Abs 2, Abs 3 SGB X](#)) anzuwenden. Bei der Anwendung der Wiedereinsetzungsregeln sind keine überspannten Anforderungen zu stellen (BVerfG vom 15. April 1980, [BVerfGE 54, 80](#), 84 mwN, stRspr). Dies gilt auch dann, wenn als Maßstab nicht das aus der Rechtsweggarantie abgeleitete Gebot effektiven Rechtsschutzes unmittelbar einschlägig ist, sondern der Schutzanspruch aus materiellen Grundrechtsverletzungen folgt (BVerfG vom 20. April 1982, [BVerfGE 60, 253](#), 300), insbesondere wenn wie vorliegend jedenfalls mit umfasst die Wahrung der allgemeinen Handlungsfreiheit ([Art 2 Abs 1 GG](#)) in Rede steht (so auch Kopp/Ramsauer, VwVfG, 7. Aufl, [Â§ 32 RdNr 2](#) mwN). Der Betroffene kann für den Zugang bei der Behörde (oder bei dem Gericht) nicht verantwortlich gemacht werden (BVerfG, 2. Kammer des 2. Senats, vom 8. April 1992 [2 BvR 1865/91](#) -, Volltext in JURIS, mwN). Vielmehr darf er sich auf den ordnungsgemäßen Postbetrieb verlassen (BVerfG vom 25. Oktober 1978, [BVerfGE 50, 1](#), 3f).

Indessen genügt zur Feststellung, der Landwirt habe die verspätete Vorlage nicht verschuldet, nicht allein die bloße Behauptung, den Bescheid abgesandt zu haben. Vielmehr sind alle Beweismittel auszuschöpfen (dazu BVerfG, 2. Kammer des 2. Senats vom 15. Mai 1995, [NJW 1995, 2546](#)); dazu bedarf es sorgfältiger Darlegung und Aufklärung. Vorliegend hat das SG nicht festgestellt, daß der Bescheid tatsächlich bei der Post untergegangen ist; bloße Vermutungen der Beteiligten (vgl dazu BGH vom 17. September 1998 [VII ZB 18/98](#) -, [HFR 1999, 671](#)) oder wie hier des SG genügen nicht. Der Verlust von Briefsendungen bei der Post kann nach allgemeiner Erfahrung als selten gelten (vgl BAG vom 21. Dezember 1987 [4 AZR 540/87](#) -). Unter solchen Umständen ist es Sache des Betroffenen, substantiiert darzulegen, daß er den Vorgang ordnungs- und fristgemäß bearbeitet und zur Post gegeben hat (vgl insbesondere zur Substantiierungspflicht gegenüber der Zugangsvermutung BSG vom 23. Mai 2000, [SozR 3-1960 Â§ 4 Nr 4](#) S 9, 12). Ggf sind (von Amts wegen) die dazu gebotenen Beweise zu erheben (vgl bereits BSG vom 23. August 1957, [BSGE 6, 1](#); 26. Mai 1971 [12/11 RA 118/70](#), USK 7199; Meyer-Ladewig, SGG mit Erläuterungen, 6. Aufl, [Â§ 67 RdNr 10b](#) mwN). Kann sich das Gericht nicht davon überzeugen, daß der Landwirt den Einkommensteuerbescheid rechtzeitig zur Post gegeben hat, geht dies zu seinen Lasten; die Absenkung der Beweisanforderungen (Glaubhaftmachung) gilt wie dargelegt insoweit nicht. Diese Grundsätze hat auch die Beklagte zu beachten, insbesondere wenn aus ihrer Sicht Zweifel an der Tatsachenwürdigung des SG vorliegen sollten.

b) Selbst wenn mit dem SG davon auszugehen wäre, der Einkommensteuerbescheid sei von den Klägern fristgemäß abgesandt worden, wären sie vom Vorwurf schuldhaften Verhaltens aufgrund der vorliegenden Feststellungen dennoch nicht frei; in diesem Fall ergibt sich ein Verschulden ab dem Zeitpunkt, in dem bei ordnungsgemäßen Verhalten bekannt gewesen wäre, daß der Einkommensteuerbescheid nicht angekommen ist (vgl BVerwG vom 25.

April 1997 [7 B 79/97](#) -, Volltext in JURIS, mwN). Den versicherungspflichtigen Landwirt, der [â](#) zudem als leistungsberechtigter Bezieher von Beitragszuschu^â [â](#) in ein Sozialrechtsverh^âltnis eingebunden ist (s insbesondere zur Erkundigungspflicht bei der Wiedereinsetzung: BVerwG vom 25. April 1997 aaO; BSG vom 26. M^ârz 1992, [SozR 3-1500 Â§ 67 Nr 3](#) mwN; BGH vom 28. Oktober 1987 [VIII ZR 206/86](#) -, [WM 1987, 1496](#); zur Erkundigungspflicht des Beamten im beamtenrechtlichen Treueverh^âltnis: BVerwG vom 14. Juli 1971, Buchholz 232 [Â§ 78 BBG Nr 17](#); Erkundigungspflicht des Arbeitgebers: BayObLG M^ânchen vom 27. Februar 1998, [DB 1998, 1040](#); Erkundigungspflicht des Arbeitnehmers: LSG Nordrhein-Westfalen vom 23. November 1965, Breith 1966, 413; zum Begriff s Z^âller/Greger, ZPO, 21. Aufl 1999, Â§ 233 RdNr 23 Stichwort Informationspflicht), trifft n^âmlich eine Erkundigungspflicht bei der Beklagten, wenn trotz des abgesandten Einkommensteuerbescheides von dieser nicht in angemessener Frist eine Neubescheidung vorgenommen wird und auch keine sonstige Reaktion erfolgt. Braucht ein Absender bei rechtzeitiger und ordnungsgem^âer Aufgabe zur Post grunds^âtzlich auch nicht nachzufragen, ob eine Sendung eingegangen ist, so kann angesichts der besonderen Umst^ânde doch etwas anderes gelten (vgl Meyer-Ladewig aaO Â§ 67 RdNr 6c mwN insbesondere zur Rechtsprechung des BVerfG).

Solche eine Erkundigungspflicht begr^ândenden Umst^ânde sind hier zur ^âberzeugung des Senats zu bejahen. ^ânderungen des Einkommens sind vom Ersten des auf die Vorlage des Bescheides folgenden Kalendermonats zu ber^âcksichtigen ([Â§ 32 Abs 4 Satz 2 ALG](#)). Bei dieser Sachlage darf sich ein Landwirt grunds^âtzlich nicht darauf verlassen, da^â eine unterbliebene Verbescheidung auf die fehlende Rechtserheblichkeit des Einkommensteuerbescheides f^âr den unver^ânderten Fortbezug des Beitragszuschusses schlie^âen lassen. Auf seine eigenen Rechtsauffassung ^âber die Erheblichkeit kommt es nicht an. Vielmehr hat er sich jedenfalls binnen drei Monaten nach der (von ihm behaupteten) Versendung des Einkommensteuerbescheides an die Beklagte dort nach dem Stand des Verfahrens zu erkundigen. Der Senat kann offenlassen, wie zu entscheiden w^âre, wenn der Eingang des Einkommensteuerbescheides bei der Beklagten durch Urkunde (Einschreiben, Telefax, E-Mail, Botensendung gegen Empfangsquittung o^â) unter Beweis gestellt werden k^ânnte; dazu bietet der vorliegende Sachverhalt keinen Grund.

(3) Trotz des Kl^ârungsbedarfs hinsichtlich der rechtzeitigen Absendung des Einkommensteuerbescheides f^âr das Veranlagungsjahr 1995 kann der Senat durchentscheiden und die angefochtenen Bescheide aufheben, weil die Beklagte das ihr zustehende Ermessen (siehe oben unter 1) nicht ausge^âbt hat, in welchem Umfang die den Kl^ârgern gezahlten Beitragszusch^âsse ruhen (zu Einzelheiten siehe das Senatsurteil vom 17. August 2000 [B 10 LW 8/00 R](#) [â](#) zu II 4 der Gr^ânde), und die angefochtenen Bescheide damit jedenfalls an einem Ermessensfehler leiden. Der Ermessensaus^âbung durch die Beklagte ist zwar vorausgesetzt, da^â die Kl^ârger ihrer Pflicht zur Vorlage des Bescheides nicht gen^âgt haben. Die fr^âhere Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) zu [Â§ 45 SGB X](#) hat insoweit die Meinung vertreten, da^â die Ermessensvoraussetzungen im Regelfall nicht offenbleiben d^ârften (BSG vom 4.

Februar 1988, [BSGE 63, 37](#), 42 = [SozR 1300 Â§ 45 Nr 34](#); zur weiteren Entwicklung vgl KassKomm-Steinwedel [Â§ 45 SGB X](#) RdNr 22); damit sollte vermieden werden, daÃ nach einer vorschnellen Erledigung (Aufhebung wegen fehlender ErmessensbetÃtigung) die Gefahr der ProzeÃwiederholung (zur KlÃrung der Ermessensvoraussetzungen) droht. In Fallkonstellationen wie hier aber, nach dem insoweit entscheidenden MaÃstab, ist der ProzeÃÃkonomie durch eine endgÃltige Entscheidung des BSG der Sache besser gedient als durch eine ZurÃckverweisung an das SG. Denn nach der grundsÃtzlichen KlÃrung der Voraussetzungen fÃr ein Ruhen des Beitragszuschusses (durch das zitierte Senatsurteil vom 17. August 2000) dÃrfte auch im vorliegenden Fall ein Ruhen lediglich zu einem Bruchteil der bisherigen Streitsumme (3.644 DM) in Betracht kommen. DaÃ angesichts dessen noch AnlaÃ zu einem Rechtsstreit besteht, wenn die KlÃger der Beklagten keine aussagekrÃftigen Beweise fÃr die rechtzeitige Absendung des fraglichen Steuerbescheides vorlegen kÃnnen und sich zudem jedenfalls fÃr den Zeitraum ab September 1997 den Verschuldensvorwurf gefallen lassen mÃssen, dÃrfte eher unwahrscheinlich sein.

Die Entscheidung Ãber die Kosten beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Erstellt am: 19.08.2003

Zuletzt verÃndert am: 20.12.2024